

05.11.04

R

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**der Justiz**

---

**Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung - EG-PKHVV)****A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 – EG-Prozesskostenhilferichtlinie – (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) ist in ihren wesentlichen Teilen bis zum 30. November 2004 durch das Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz) umzusetzen. Artikel 16 der EG-

Prozesskostenhilferichtlinie sieht die Erstellung eines Standardformulars für die Beantragung der Prozesskostenhilfe und eines Standardformulars für die Übermittlung der Anträge im grenzüberschreitenden Verkehr vor. Gemäß Artikel 1 § 1077 Absatz 2 des Entwurfs zum EG-Prozesskostenhilfegesetz wird das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigt, die durch die EU-Kommission erstellten Standardformulare durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzuführen. Inhaltlich enthält das Standardformular für die Beantragung der Prozesskostenhilfe Fragestellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Partei. Dem Standardformular für die Übermittlung der Anträge sind Name und Anschrift der Übermittlungsstelle sowie bestimmte Einzelheiten über den Antragsteller und den Inhalt des Ersuchens zu entnehmen. Um eine reibungslose Umsetzung der neuen Vorschriften in die Praxis zu gewährleisten, sind die Vordrucke mit Inkrafttreten des EG-Prozesskostenhilfegesetzes einzuführen.

**B. Lösung**

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die verbindliche Einführung der beiden von der EU-Kommission erarbeiteten Standardformulare vor. Die gleichzeitige Einführung der Formulare auch in den übrigen EU-Mitgliedstaaten bewirkt eine Vereinfachung der Beantragung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr. Die Schematisierung der Anträge erleichtert die Bearbeitung und hält den Übersetzungsaufwand gering. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass alle Informationen, die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe von dem Staat, in dem das Verfahren läuft, verlangt werden können, sofort erfragt werden. Dies erlaubt eine zügige Bescheidung des Antrags. Die neuen Vordrucke sollen den Gerichten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung gestellt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**05.11.04**

**R**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**der Justiz**

---

**Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung - EG-PKHVV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. November 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung – EG-PKHVV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr**

**(EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung – EG-PKHVV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 1077 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes (BGBl. I S....) vom ... eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1**

**Vordrucke**

Für die Erklärung der Partei sowie für die Übermittlung derartiger Anträge nach Artikel 13 der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S 41, ABl. EU Nr. 32 S. 15) werden die in der Anlage bestimmten Vordrucke eingeführt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... 2004

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

## **Begründung**

Der Verordnungsentwurf sieht die Einführung zweier Vordrucke für die Beantragung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr vor, die in der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 – EG-Prozesskostenhilferichtlinie – (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) vorgesehen sind.

Der Vordruck für die Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse soll entsprechend dem innerdeutschen Vordruck den Gerichten die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe erleichtern. Er soll ferner dazu beitragen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten dargelegt werden und damit eine gleichförmige Praxis bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe auch im grenzüberschreitenden Verkehr erreicht wird.

Der Vordruck für die Übermittlung des Prozesskostenhilfeantrags enthält zur Verfahrensvereinfachung Name und Anschrift der Übermittlungs- bzw. der Empfangsstelle sowie bestimmte Einzelheiten über den Antragsteller und den Inhalt des Ersuchens.

Die Vordrucke führen maßgeblich mit zu dem von dem Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG Prozesskostenhilfegesetz) verfolgten Ziel, eine angemessene Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu gewährleisten und das Verfahren der Beantragung von Prozesskostenhilfe im Ausland für den Bürger zu erleichtern. Die vorgesehene Ergänzung erleichtert den Gerichten eine europarechtskonforme Anwendung des Prozesskostenhilferechts im grenzüberschreitenden Verkehr wie sie durch das EG-Prozesskostenhilfegesetz vorgesehen ist.

Den Ländern ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrausgaben belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Vordrucke für die Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr sollen durch eine vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende Verordnung eingeführt werden. Anders als bei den nationalen Vordrucken zur Beantragung von Prozesskostenhilfe ist eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht erforderlich, da zuständige Stelle für ausgehende Ersuchen immer die Amtsgerichte sind.

Die Verordnung wird zeitlich so zugeleitet, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2004 über die Zustimmung (Artikel 1 § 1077 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zum EG-Prozesskostenhilfegesetz) beschließen kann. Hierdurch kann die Verordnung zeitgleich mit dem EG-Prozesskostenhilfegesetz in Kraft treten.

#### **Zu § 1**

§ 1 entspricht § 1 Satz 1 der Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2163). Zusätzlich bestimmt § 1 die Einführung des Übermittlungsformulars. Auf die Ausführungen in der Bundesratsdrucksache 531/80 wird für beide Entwürfe Bezug genommen.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung soll möglichst zeitnah und zur gleichen Zeit wie das EG-Prozesskostenhilfegesetz in Kraft treten.

**FORMULAR FÜR ANTRÄGE AUF PROZESSKOSTENHILFE IN EINEM  
ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION**



**ANLEITUNG**

1. *Bitte lesen Sie diese Anleitung sorgfältig durch, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen.*
2. *Alle in diesem Formular verlangten Angaben müssen erteilt werden.*
3. *Ungenaue, unzutreffende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung Ihres Antrags verzögern.*
4. *Falsche oder unvollständige Angaben in diesem Antrag auf Prozesskostenhilfe können negative Rechtsfolgen haben, d.h. der Antrag kann abgelehnt werden oder Sie können strafrechtlich verfolgt werden.*
5. *Bitte fügen Sie alle Unterlagen zur Stützung Ihres Antrags bei.*
6. *Dieser Antrag lässt Fristen für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder Einbringung eines Rechtsmittels unberührt.*
7. *Bitte datieren und unterzeichnen Sie den ausgefüllten Antrag und senden Sie ihn an folgende Behörde:*

**7.a.** Sie können Ihren Antrag an die *zuständige Übermittlungsbehörde des Mitgliedstaats senden, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben*. Diese Behörde wird Ihren Antrag dann an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats weiterleiten. Wenn Sie diese Option wählen, geben Sie bitte Folgendes an:

Name der zuständigen Behörde Ihres Wohnsitzmitgliedstaats:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

**7.b.** Sie können diesen Antrag direkt an die *zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats* senden, wenn Sie wissen, welche Behörde zuständig ist. Wenn Sie diese Option wählen, geben Sie bitte Folgendes an:

Name der Behörde:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Verstehen Sie die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats?  
 JA  NEIN

Wenn dies nicht der Fall ist, in welchen Sprachen kann sich die zuständige Behörde mit Ihnen für die Zwecke der Prozesskostenhilfe verständigen?

**A. Angaben über die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt:**

A.1. Geschlecht:  männlich  weiblich

Nachname und Vorname (gegebenenfalls Firmenname):

Datum und Ort der Geburt:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Personalausweises:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

A.2. Gegebenenfalls Angaben über die Person, die den Antragsteller vertritt, wenn dieser minderjährig oder nicht prozessfähig ist:

Nachname und Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

A.3. Gegebenenfalls Angaben über den Rechtsbeistand des Antragstellers (Rechtsanwalt, Prozessbevollmächtigter usw.):

im Wohnsitzmitgliedstaat des Antragstellers:

Nachname und Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

in dem Mitgliedstaat, in dem die Prozesskostenhilfe gewährt werden soll:

Nachname und Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

**B. Angaben über die Streitsache, für die Prozesskostenhilfe beantragt wird:**

Bitte fügen Sie Kopien allfälliger Unterlagen zur Stützung Ihres Antrags bei.

**B.1.** Art der Streitsache (z.B. Scheidung, Sorgerecht für ein Kind, Arbeitsverhältnis, handelsrechtliche Streitsache, Verbraucherstreitigkeit):

**B.2.** Streitwert, wenn der Gegenstand der Streitsache in Geld ausgedrückt werden kann, unter Angabe der Währung:

**B.3.** Beschreibung der Umstände der Streitsache unter Angabe von Ort und Datum sowie allfälliger Beweise (z.B. Zeugen):

**C. Angaben zum Verfahren:**

Bitte fügen Sie Kopien allfälliger Unterlagen zur Stützung Ihres Antrags bei.

**C.1.** Sind Sie Kläger oder Beklagter?

Beschreiben Sie Ihre Klage oder die gegen Sie erhobene Klage:

Name und Kontaktangaben der Gegenpartei:

C.2. Etwaige Gründe für eine beschleunigte Behandlung dieses Antrags, z.B. Fristen für die Einleitung eines Verfahrens:

C.3. Beantragen Sie Prozesskostenhilfe in vollem Umfang oder nur teilweise?

Wenn Sie nur teilweise Prozesskostenhilfe beantragen, geben Sie bitte an, auf welchen Teil sich diese erstrecken soll:

C.4. Die Prozesskostenhilfe wird beantragt für:

vorprozessuale Rechtsberatung

Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens

Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines geplanten Gerichtsverfahrens

Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens. In diesem Fall sind anzugeben:

- Nummer der Rechtssache:

- Datum der Verhandlungen:

- Bezeichnung des Gerichts:

- Anschrift des Gerichts:

Beistand und/oder Vertretung im Rahmen eines Rechtsstreits über eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung? In diesem Fall sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Gerichts:

- Datum der Entscheidung:

- Art des Rechtsstreits:

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

Vollstreckung der Entscheidung

C.5. Angabe der voraussichtlichen Zusatzkosten aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs der Rechtssache (z.B. Übersetzungen, Reisekosten):

C.6. Verfügen Sie über eine Versicherung oder sonstige Rechte und Ansprüche, die eine Gesamt- oder Teilabdeckung der Prozesskosten bieten könnten? Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben dazu:

**D. Familiäre Situation:**

Wie viele Personen leben mit Ihnen im selben Haushalt?

In welchem Verhältnis stehen diese zu Ihnen (dem Antragsteller):

Nachname und Vorname	Verhältnis zum Antragsteller	Geburtsdatum (bei Kindern)	Ist diese Person vom Antragsteller finanziell abhängig?	Ist der Antragsteller von dieser Person finanziell abhängig?
			Ja/Nein	Ja/Nein

Ist eine Person, die nicht mit Ihnen im selben Haushalt lebt, von Ihnen finanziell abhängig? Wenn ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

Nachname und Vorname	Verhältnis zum Antragsteller	Geburtsdatum (bei Kindern)

Sind Sie von einer Person, die nicht in Ihrem Haushalt lebt, finanziell abhängig? Wenn ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

Nachname und Vorname	Verhältnis zum Antragsteller

**E. Finanzielle Situation:**

Bitte erteilen Sie alle Angaben Sie selbst betreffend (I), über Ihren Ehegatten oder Partner (II), Personen, die von Ihnen finanziell abhängig sind und mit Ihnen im selben Haushalt leben (III) oder Personen, von denen Sie finanziell abhängig sind, die mit Ihnen im selben Haushalt leben (IV).

Wenn Sie andere Finanzmittel als Unterhalt von einer Person bekommen, von der Sie finanziell abhängig sind und mit der Sie nicht im selben Haushalt leben, geben Sie diese Mittel unter "Sonstiges Einkommen" in E.1 an.

Wenn Sie andere Finanzmittel als Unterhalt an eine Person zahlen, die von Ihnen finanziell abhängig ist und nicht mit Ihnen im selben Haushalt lebt, geben Sie diese Mittel unter "Sonstige Ausgaben" in E.3 an.

Fügen Sie entsprechende Unterlagen wie Ihre Einkommenssteuererklärung, eine Bestätigung über Ihren Anspruch auf staatliche Leistungen usw. bei.

Bitte geben Sie in der nachstehenden Tabelle an, auf welche Währung die Beträge lauten.

E.1. Angaben über das durchschnittliche Monatseinkommen	I. Antragsteller	II. Ehegatte oder Partner	III. Abhängige Personen	IV. Personen, die den Antragsteller unterstützen
- Bezüge: - Gewinn aus Geschäftstätigkeit: - Pensionszahlungen: - Unterhaltszahlungen: - Angabe staatlicher Zahlungen: 1. Familien- und Wohnungsbeihilfe: 2. Arbeitslosengeld und Sozialhilfe: - Einkommen aus Kapitalvermögen (aus beweglichem Vermögen und Immobilien): - Sonstiges Einkommen:				
Gesamt:				

E.2. Vermögen	I. Antragsteller	II. Ehegatte oder Partner	III. Abhängige Personen	IV. Personen, die den Antragsteller unterstützen
- Immobilien, die als ständiger Wohnsitz genutzt werden: - Sonstige Immobilien: - Grundbesitz: - Spareinlagen: - Aktien: - Kraftfahrzeuge: - Sonstiges Vermögen:				
Gesamt:				

E.3. Monatliche Ausgaben	I. Antragsteller	II. Ehegatte oder Partner	III. Abhängige Personen	IV. Personen, die den Antragsteller unterstützen
- Einkommenssteuer: - Sozialversicherungsbeiträge: - Kommunalsteuern: - Hypothekenzahlung: - Miet- und Wohnungskosten: - Schulgebühren: - Kosten für die Obsorge für Kinder: - Schuldenzahlung: - Kreditrückzahlung: - gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltszahlungen: - Sonstige Ausgaben:				
Gesamt:				

Ich erkläre, dass die Angaben richtig und vollständig sind, und verpflichte mich, der antragsprüfenden Behörde etwaige Änderungen meiner finanziellen Situation unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

**FORMULAR FÜR DIE ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS AUF  
PROZESSKOSTENHILFE**



Ggf. Angabe von Gründen, die eine besonders zügige Antragsbearbeitung rechtfertigen:

Aktenzeichen:

Übermittlung von:

Datum der Übermittlung:

**Angaben zur Übermittlungsbehörde**

Bezeichnung der Übermittlungsbehörde:

Mitgliedstaat:

Sachbearbeiter:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

an:

**Angaben zur Empfangsbehörde:**

Bezeichnung:

Mitgliedstaat:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

**Angaben zum Antragsteller auf Prozesskostenhilfe:**

Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung:

Name und Vorname des Vertreters des Antragstellers, sofern Letzterer minderjährig oder prozessunfähig ist:

Name und Vorname eines etwaigen Vertreters des Antragstellers, sofern Letzterer volljährig und prozessfähig ist (Anwalt, Rechtsbeistand usw.):

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Vom Antragsteller verstandene Sprache(n):

**Angaben zum Verfahren:**

1. Handelt es sich beim Antragsteller auf Prozesskostenhilfe um Kläger oder Beklagten?
2. Die Prozesskostenhilfe wird beantragt für:
  - a) vorprozessuale Rechtsberatung
  - b) Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens
  - c) Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines geplanten Gerichtsverfahrens
  - d) Beistand (Beratung und/oder Vertretung) im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens

In diesem Fall sind anzugeben:

- Nummer der Rechtssache:
- Datum der Verhandlungen:
- Bezeichnung des Gerichts:
- Anschrift des Gerichts:

- e) Beistand und/oder Vertretung im Rahmen eines Rechtsstreits über eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung?

In diesem Fall sind anzugeben:

- Name und Anschrift dieses Gerichts:
- Datum der Entscheidung:
- Gegenstand des Rechtsstreits:
  - Rechtsbehelf gegen die Entscheidung
  - Zwangsvollstreckung der Entscheidung

3. Gegenpartei:
4. Kurze Beschreibung des Streitgegenstands sowie in den Fällen unter Ziff. 2 Buchst. a, b und c Angaben zur Ermittlung des wahrscheinlich zuständigen Gerichts:

## EMPFANGSBESTÄTIGUNG

### Die Empfangsbehörde:

Bezeichnung:

Mitgliedstaat:

**Aktenzeichen:**

**Empfangsdatum:**

Sachbearbeiter:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Gegebenenfalls Übermittlung des Antrags an:

Bezeichnung:

Sachbearbeiter:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

bestätigt den Empfang des von der folgenden Übermittlungsbehörde übersandten Antrags:

### Übermittlungsbehörde:

Bezeichnung:

Mitgliedstaat:

**Aktenzeichen:**

Sachbearbeiter:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18/06/2003

**zur Erstellung eines Formulars für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in Anwendung der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 16 der Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen sieht vor, dass die Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses ein Standardformular für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe erstellt.
- (2) Durch dieses Standardformular soll die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten erleichtert werden.
- (3) Daher hat die Kommission nach Maßgabe von Artikel 16 der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 ein Formular erstellt, das dieser Entscheidung als Anhang beigefügt ist.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des beratenden Ausschusses gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/8/EG.
- (5) Dänemark hat sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, nicht an der Annahme der Richtlinie 2003/8/EG beteiligt, die für Dänemark demnach nicht bindend oder anwendbar ist -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Standardformular nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2003/8/EG, das dieser Entscheidung als Anhang beigefügt ist, wird angenommen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist gerichtet an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Republik Österreich, die Königreich Schweden und die Republik Finnland.

Geschehen zu Brüssel am 18/06/2003

*Für die Kommission  
Antonio Vitorino  
Mitglied der Kommission*